


URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/arbeitnehmerentsendung-personal/steuerrecht/dba-norwegen-anrechnungsmethode-statt-freistellungsmethode.html>

 27.07.2015

Steuerrecht

## DBA Norwegen – Anrechnungsmethode statt Freistellungsmethode

Bereits im Jahr 2013 haben die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich Norwegen ein Protokoll zur Änderung des bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) von 1991 unterzeichnet. Das Protokoll wurde nunmehr am 03.02.2015 ratifiziert und findet rückwirkend ab dem 01.01.2015 Anwendung.

Die wesentliche Neuerung im Bereich Arbeitnehmerentsendung findet sich in der Änderung des Methodenartikels zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (Artikel 23 DBA). Mit Inkrafttreten des Änderungsprotokolls wurde die Anwendung der Anrechnungsmethode u.a. um die Einkünfte aus unselbständiger Arbeit (Artikel 15) erweitert.

Bis Ende 2014 wurden bei einer Zuweisung des Besteuerungsrechts an Norwegen durch das DBA Arbeitnehmereinkünfte in Deutschland unter Progressionsvorbehalt freigestellt. Das bedeutet, dass die ausländischen Einkünfte grundsätzlich als steuerfreie Einkünfte behandelt wurden, sie aber bei der Berechnung der Höhe des auf die steuerpflichtigen Einkünfte anzuwendenden Steuersatzes berücksichtigt wurden.

Seit dem 01.01.2015 wird zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in diesem Fall auf die zu erhebende deutsche Steuer unter Beachtung der Vorschriften des deutschen Steuerrechts über die Anrechnung ausländischer Steuern die norwegische Steuer angerechnet, die nach norwegischem Recht und Übereinstimmung mit dem DBA entrichtet wurde. Nunmehr werden grundsätzlich im ersten Schritt sämtliche in- und ausländische Einkünfte versteuert und im zweiten Schritt die zu zahlende deutsche Steuer um die im Ausland gezahlte Steuer reduziert.

Durch den Wegfall der Freistellungsmethode und Anwendung der Anrechnungsmethode im Rahmen des DBA Deutschland/Norwegen werden die Einkünfte von Arbeitnehmern mit dem regelmäßig höheren deutschen Steuerniveau belastet.

Somit ist die Beantragung einer Freistellungsbescheinigung beim Betriebsstättenfinanzamt und bei in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern eine Freistellung vom deutschen Lohnsteuerabzug nicht mehr möglich. Sämtliche Gehaltsbestandteile müssen daher im ersten Schritt der Besteuerung unterworfen werden. Die Anrechnung der norwegischen Steuer kann ausschließlich in der deutschen Einkommensteuerveranlagung erfolgen. Somit kann der Fall eintreten, dass sowohl in Deutschland als auch Norwegen im laufenden Jahr Lohnsteuer einzubehalten ist.

Zur Reduzierung einer temporären Doppelbesteuerung kann aus Billigkeitsgründen die Gewährung eines Freibetrags in Höhe des Vierfachen der voraussichtlich abzuführenden norwegischen Steuer im Rahmen des deutschen Lohnsteuerabzugsverfahrens analog zu § 39a Abs. 1 S. 1 Nr. 5 lit. c EStG durch den Arbeitnehmer beantragt werden. Die Eintragung des Freibetrags verpflichtet zur Abgabe einer deutschen Einkommensteuererklärung.

Eine Überprüfung der Gehaltsabrechnungen ab dem Jahr 2015 für Entsendungen im Zusammenhang mit Norwegen ist daher ratsam.

### Fundstelle

[Bundesfinanzministerium](#)

### Weiterführende Literatur

[BMF-Schreiben vom 12.11.2014 zur steuerlichen Behandlung des Arbeitslohns nach den Doppelbesteuerungsabkommen \(IV B 2 – S 1300/08/10027\)](#)

allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.